

Stadt Weilheim an der Teck
Landkreis Esslingen

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat am 18. März 2014 folgende

Entgeltordnung für die Lindach-Sporthalle

beschlossen.

Auf Grund von § 11 der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Weilheim, werden für die Benutzung der Lindach-Sporthalle Entgelte erhoben.

§ 1 Entgelterhebung

- 1) Die Stadt Weilheim an der Teck erhebt für die Benutzung der Lindach-Sporthalle Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- 2) Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Entgelte.
- 3) Es gilt die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Weilheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Entgeltschuldner

- 1) Schuldner der zu leistenden Entgelte ist der Veranstalter, der Antragsteller oder auch der gesetzliche Vertreter einer Vereinigung, Gruppierung oder Organisation.
- 2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Entgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 4 Benutzungsentgelte

- 1) Für regelmäßige Übungs- und Trainingseinheiten (gemäß § 6 Nr. 1 und Nr. 3 der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Weilheim) im Zeitraum von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sowie samstagsvormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, im Rahmen eines offiziellen verbindlichen Belegungsplanes der Stadt gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Entgelte werden pro Hallendrittel und Übungseinheit in Rechnung gestellt.
 - b) Eine Übungseinheit beträgt eine Stunde.
 - c) Die Lindach-Sporthalle ist im Verhältnis 1/3 zu 2/3 teilbar, dementsprechend ist für das größere Hallenabteil die doppelte Gebühr pro Übungseinheit zur Zahlung fällig.
 - d) Jede Übungseinheit wird mit 6,90 € pro Hallendrittel berechnet. Zu diesem Entgelt ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
- 2) Für regelmäßige Veranstaltungen nach § 6 Nr. 5 der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Weilheim (z.B. regelmäßige Pflichtspiele, Freundschaftsspiele) an den Wochenenden im Zeitraum von samstagnachmittags 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonntags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, im Rahmen eines offiziellen verbindlichen Belegungsplanes der Stadt, wird für jeden Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von pauschal 130,00 € zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zur Zahlung fällig.
- 3) Für Veranstaltungen nach § 7 der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Weilheim (Einzelnutzungen) ist ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 130,00 € zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe pro Veranstaltungstag zu entrichten.
- 4) Veranstaltungen nach Nr. 2 und 3, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden, wird ab dem dritten Tag nur noch 50 % der jeweils fälligen Tagesgebühr erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Hallenbelegungen nach § 4 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Entgeltordnung werden jeweils nach der Wintersaison und nach der Sommersaison auf der Grundlage des offiziellen Belegungsplanes von der Stadt abgerechnet und den jeweiligen Entgeltschuldnern in Rechnung gestellt.
- 2) Die Benutzungsentgelte für Hallenbelegungen nach § 4 Nr. 3 dieser Entgeltordnung entstehen mit dem Abschluss des Überlassungsvertrages und sind gemäß § 7 Nr. 6 der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Weilheim spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung, zuzüglich einer Kautions in Höhe von 400,00 € bei der Stadtkasse zu begleichen.

§ 6 Ersätze

- 1) In den unter § 4 dieser Entgeltordnung genannten Benutzungsentgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung bereits enthalten. Bei Veranstaltungen mit einem über dem normalen Maß hinausgehenden Strom- und Wasserverbrauch oder einem anschließenden erhöhten Reinigungsaufwand, behält sich die Stadt vor, einen gesonderten Aufschlag zu verlangen bzw. die dadurch entstandenen Kosten auf den Entgeltschuldner umzulegen.
- 2) Die Organisation und die Kosten für die Müllentsorgung für Veranstaltungen nach § 4 Nr. 2 und 3 dieser Entgeltordnung hat jeder Entgeltschuldner selbst durchzuführen und zu tragen.
- 3) Alle Kosten für beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände sind durch den Entgeltschuldner zu begleichen.

§ 7 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

- 1) Der Entgeltschuldner ist berechtigt, bis spätestens vier Wochen vor der verbindlich vereinbarten Veranstaltung im Sinne des § 4 Nr. 3 dieser Entgeltordnung, vom Überlassungsvertrag kostenfrei zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufhebung des Überlassungsvertrages nur mit Zustimmung der Stadt möglich. Der Entgeltschuldner hat 50 % des voraussichtlichen angefallenen Entgeltes zu begleichen.
- 2) Die Stadt kann jederzeit vom Überlassungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die Benutzung der Halle im Falle durch höhere Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigem öffentlichen Interesse dies notwendig macht,
 - b) das von der Stadt geforderte Entgelt samt Kautions nicht rechtzeitig entrichtet wird.

In allen genannten Fällen besteht kein Anspruch des Entgeltschuldners auf Schadenersatz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Weilheim an der Teck, 19. März 2014

Johannes Züfle
Bürgermeister